▶ Werbungskosten

Umzugskosten trotz Zeitersparnis unter einer Stunde anerkannt

IHR PLUS IM NETZ
ah.iww.de
Abruf-Nr. 186286

Die Erreichbarkeit der Tätigkeitsstätte ohne Verkehrsmittel kann zu einer beruflichen Veranlassung eines Umzugs führen (Finanzgericht [FG] Köln, Urteil vom 24.2.2016, Az. 3 K 3502/13, Abruf-Nr. 186286).

Das Finanzamt hatte den Abzug der Umzugskosten verwehrt, da diese nur als Werbungskosten abziehbar seien, wenn sich durch den Umzug die Fahrzeit von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte um mindestens eine Stunde verkürzt. Nach Ansicht der Steuerpflichtigen (Lehrerin) war der Umzug beruflich veranlasst, weil sie ihren Arbeitsplatz (Berufskolleg) nunmehr zu Fuß erreichen kann. Zudem würde die Wegezeitverkürzung von einer Stunde insbesondere durch die entfallenden Wartezeiten für die Straßenbahn erreicht.

Bessere Arbeitsbedingungen durch Erreichbarkeit ohne Verkehrsmittel

Das FG Köln war der Überzeugung, dass die Tätigkeit am Berufskolleg der entscheidende Grund für den Umzug war. Zwar hatte das FG Zweifel, ob die Verkürzung der Wegezeit um mindestens eine Stunde täglich erreicht wurde. Es berief sich aber auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer derart wesentlichen sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen kann, dass selbst eine Zeitersparnis von weniger als einer Stunde für eine berufliche Veranlassung ausreicht (BFH, Beschluss vom 2.2.2000, Az. X B 80/99). Wer in einer Großstadt keine Verkehrsmittel benutzen muss und zu Fuß zur Arbeit gehen kann, für den entfällt der Stress, der von der Notwendigkeit des pünktlichen Erscheinens ausgeht.

▶ Betriebsveranstaltung

Umsatzsteuerlich gilt weiterhin die 110-Euro-Freigrenze

Seit 2015 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein Frei**betrag** von je 110 Euro pro Arbeitnehmer (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz). Die Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil gilt aber nicht für Umsatzsteuerzwecke. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jüngst bestätigt, dass umsatzsteuerlich nach wie vor die 110-Euro-Frei**grenze** maßgebend ist (BMF, Schreiben vom 19.4.2016, Az. III C 2 - S 7109/15/10001).

Umsatzsteuerlich gilt das „Entweder-Oder-Prinzip"

Wichtig Wird die Freigrenze von 110 Euro überschritten, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Damit kann die Betriebsveranstaltung im Ergebnis umsatzsteuerrechtlich (grundsätzlich) nur ganz oder gar nicht unternehmerisch veranlasst sein.

AH-Newsletter: Aktuelle Nachrichten und neue Fachbeiträge

NEWSLETTER
Jetzt anmelden
auf ah.iww.de

Der AH-Newsletter informiert Sie jede Woche kostenlos über Nachrichten und neue Fachbeiträge auf der Website von *AH Apotheke heute*. Abonnieren Sie den Newsletter jetzt auf ah.iww.de.